

Bestell- und Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Zur Unternehmensgruppe Wiebe gehören folgende Firmen:
H. F. Wiebe GmbH & Co. KG, Achim; Wiebe Holding GmbH & Co. KG, Achim; BLP Wiebe Logistik GmbH, Achim; RPM Wiebe & Swietelsky GmbH & Co. KG, Achim; Wiebe Immobilien Projekte GmbH, Hamburg; Sächsische Bau GmbH, Dresden; ITG Ingenieur-, Tief- und Gleisbau GmbH, Stralsund - nachfolgend Bestellerfirma genannt. Für diese Firmen und sämtliche Arbeitsgemeinschaften unter Beteiligung dieser Firmen gelten die nachstehenden Bestell- und Einkaufsbedingungen gegenüber den Lieferanten ausschließlich, soweit sie nicht schriftlich durch besondere Bedingungen abgeändert oder ergänzt sind. Angebote und Bedingungen sowie mündliche Absprachen, soweit sie diesen Bestell- und Einkaufsbedingungen widersprechen, verlieren durch den Auftrag ihre Gültigkeit. Die stillschweigende Entgegennahme von Lieferungen bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen des Lieferanten.

2. Lieferungen

Mit der Annahme des Auftrages übernimmt der Lieferant die volle Garantie für die pünktliche, kontinuierliche und einwandfreie Lieferung. Bei Massenbaustellen sind die Wiegekarten mit vorzulegen.

Erfüllungsort für die Lieferung ist die in dem Auftragschreiben genannte Empfangsstelle.

Die von Mitarbeitern der Bestellerfirma abgezeichneten Lieferscheine gelten lediglich als Empfangsbestätigung der Lieferung ohne Anerkennung ihrer Mängelfreiheit, Vollständigkeit oder Erfüllung des Auftrags.

Der Lieferant verpflichtet sich die im Bestimmungsland geltenden einschlägigen Regelwerke und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik, Gesetze und Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Insbesondere hat der Lieferant sämtliche Bestimmungen der EU-Bauproduktenverordnung (BauPVO) und diesbezügliche nationale und zusätzliche Regelungen sowie alle übrigen einschlägigen nationalen Regelungen zu Bauprodukten zu beachten.

Der Lieferant hat der Bestellerfirma unaufgefordert folgende Unterlagen innerhalb 2 Wochen nach Beauftragung - spätestens jedoch mit Anlieferung - zu übergeben:

Bedienungs-, Einbau- und Gebrauchsanleitungen, Produktunterlagen, Sicherheitsdatenblätter, Leistungserklärung (vormals Konformitätserklärung), Dokumentations- und Revisionsunterlagen, insbesondere Pflege- und Wartungsanleitungen.

Die vereinbarten Liefermengen sind abhängig von der Ausführung des Bauprojektes und die Abnahmemengen können sich ihrer Höhe nach, nach oben und unten bewegen. Eine Über- oder Unterschreitung der vereinbarten Liefermenge berechtigt nicht zu Preisänderungen. Der Lieferant ist verpflichtet, zuviel gelieferte Ware und Ware, die nicht den Qualitätsanforderungen entspricht, sofort auf seine Kosten zurückzunehmen.

3. Termine

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Werden die vereinbarten Liefertermine nicht eingehalten, gelten für die Rechtsfolgen die gesetzlichen Bestimmungen. Eine vorzeitige Lieferung bedarf des beiderseitigen Einvernehmens. Bei Abruf der Lieferung - auch bei Teillieferung - gilt der dann angegebene Termin als Fixtermin.

4. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die Dauer des gesamten Vertragsverhältnisses. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

5. Zahlungen

Zahlungen erfolgen gemäß der Vereinbarung und unter dem Vorbehalt der Nachprüfung der Lieferung.

Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der prüffähigen Rechnung bei dem im Vertrag genannten Rechnungsempfänger. Die Rechnung ist im Original (keine Übersendung per Telefax oder E-mail) zu übersenden.

In den Rechnungen muss deutlich erkennbar die in der Bestellung genannte Kostenstelle oder Baustelle ausgewiesen sein. Rechnungen, die nicht eine dieser Angaben enthalten, können wir nicht bearbeiten und werden dem Absender zurückgesandt. Das vereinbarte Skonto errechnet sich aus der Bruttorechnungssumme einschließlich Transport- und Lieferkosten. Erfüllungsort für die Zahlungen ist der jeweilige Sitz der Bestellerfirma.

Eine Abtretung aller aus der Bestellung entstehenden Forderungen des Lieferanten ist ausgeschlossen, sofern nicht die Bestellerfirma im Einzelfall die Einwilligung zur Abtretung schriftlich erklärt hat.

6. Mängelansprüche (Gewährleistung)

Der Lieferant übernimmt die Gewähr, daß seine Lieferung die garantierten Eigenschaften hat, den neuesten anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Sach- oder Rechtsmängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Alle Teile, Betriebs-, Werk- oder Baustoffe, für die DIN- und EN-Normen, Güte- oder technische Vorschriften oder ähnliches bestehen, müssen diesen Normen oder Vorschriften entsprechen. Abweichungen hiervon bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Bestellerfirma. Die Fabrikate der verwendeten Baustoffe und Materialien sind gemäß den Anforderungen im Bauvertrag oder in gesonderten Fabrikatsnachweisen (Zulassungen, Eignungsprüfungen, Genehmigungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate und Aufzeichnungen über die Prüfung von Bauprodukten) zu dokumentieren und vor vereinbartem Liefertermin unaufgefordert zur Verfügung zu stellen bzw. durch Lieferscheine zu belegen.

Bei Vorliegen nachweislicher Sach- und/oder Rechtsmängel stehen der Bestellerfirma dem Grunde wie der Höhe nach unbeschränkt alle gesetzlichen Ansprüche zu. Nach dem BGB unterliegen Baustoffe, welche für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, einer 5-jährigen Verjährungsfrist.

Mängelrügen werden durch die Bestellerfirma unverzüglich, soweit dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsablauf möglich ist, nach Bekanntwerden des Mangels dem Lieferanten angezeigt.

Auf Verlangen hat der Lieferant der Bestellerfirma seine Produkthaftpflichtversicherung nachzuweisen.

7. Gefahrtragung / Höhere Gewalt

Die Gefahrtragung geht in jedem Fall bis zur Entgegennahme der Lieferung durch die Bestellerfirma zu Lasten des Lieferanten.

Im Falle von unvorhersehbaren Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Ereignissen höherer Gewalt, Streiks und Aussperrungen, kann die Bestellerfirma vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne daß für den Lieferanten hieraus Ansprüche gegen die Bestellerfirma entstehen. Wird die Bestellerfirma durch solche Umstände an der Annahme der Lieferung gehindert, so begründet dies keinen Annahme- oder Schuldnerverzug.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Parteien ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann ist oder die sonstigen Voraussetzungen nach § 38 Abs. 1 ZPO erfüllt sind, der Ort der Bestellerfirma, bei Arbeitsgemeinschaften der Ort der Kaufmännischen Geschäftsführung. Die Bestellerfirma darf den Lieferanten jedoch auch an dessen Sitz verklagen.

Aufträge mit ausländischen Lieferanten oder Lieferungen ins Ausland unterliegen ausschließlich dem Deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrecht.

9. Schlußbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt werden.

Die Rechtsbeziehung der Parteien unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.